

*Professor Dr. iur. Serzhik S. Avetisyan*  
*Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht*  
*Russisch-Armenische Universität*  
*Richter an der Strafkammer des Kassationsgerichts der Republik Armenien*  
*Verdienter Jurist der Republik Armenien*  
*Vertreter der Repräsentanz des Verbandes der Kriminalisten und Kriminologen in Armenien*

***Juristische Fakultät der Universität Potsdam***

Forschungsstelle Russisches Recht  
Professor Dr. Dr. h. c. Uwe Hellmann

***Moskauer Staatliche Juristische O.E. Kutafin-Universität***

Lehrstuhl für Strafrecht, Professor Dr. Dr. h. c. Alexey Rarog

***Verband der Kriminalisten und Kriminologen***

Präsident, Professor Dr. Igor Matskevich

**13. Dezember 2021**

10. Internationale rechtsvergleichende  
Konferenz

**„Aktuelle Probleme der Strafrechtswissenschaft  
im internationalen Vergleich“**

*Potsdam, 13. Dezember 2021 / г. Потсдам, 13 декабря 2021 г., с.8-13*

**Theoretische und praktische Probleme des Sondersubjekts einer Straftat im neuen  
Strafkodex der Republik Armenien**

Das Subjekt einer Straftat als Element des Straftatbestands und als strafrechtliche Kategorie ist ein recht komplexer und vielschichtiger Begriff, der einer weiteren wissenschaftlichen Untersuchung und Klärung bedarf.

Eines der zentralen Probleme der Doktrin des Subjekts einer Straftat, die in der Theorie und während der Rechtsanwendung entstanden ist, ist das des Sondersubjekts einer Straftat.

In den geltenden Strafgesetzen (sowohl in Armenien als auch in Russland) gibt es keine allgemeine Definition des Begriffs des Sondersubjekts einer Straftat. Viele Straftatbestände sind jedoch nach ihrer Art so beschaffen, dass sie nur von einer bestimmten Personenkategorie – den sogenannten Sondersubjekten – begangen werden können.

Die Untersuchung des Sondersubjekts einer Straftat sowie ein vollständiges Verständnis des Inhalts und der Merkmale dieses Begriffs sind wichtig für die richtige Feststellung der Grundlagen der Strafbarkeit und damit für die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit und Durchführung wahrer Justiz. Im nationalen Strafrecht wurden die Fragen zum Sondersubjekt traditionell vor allem im Zusammenhang mit dem Besonderen Teil des Strafkodexes untersucht. Im Allgemeinen Teil des geltenden Strafkodexes gibt es keine einzige Norm zum Sondersubjekt einer Straftat. Das Sondersubjekt wird nur unter dem Aspekt der Strafbarkeit bei Mittäterschaft und Teilnahme (Art. 34 Teil 4 Strafkodex der RF, Art. 39 Teil 3 Strafkodex der RA) dargelegt. Tatsächlich ist das Problem des Sondersubjekts zunächst ein Problem des Allgemeinen Teils, ein Problem des Straftatbestands.

Der Begriff und die Merkmale des Sondersubjekts einer Straftat werden von verschiedenen Forschern auf unterschiedliche Weise definiert<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Siehe z.B. *Лейкина Н.С., Грабовская Н.П.* Субъект преступления. В кн.: Курс уголовного права. Часть Общая. Т.1, Л., 1968 г., *Орлов В.С.* Субъект преступления — М., Юр. лит., 1958 г., *Орымбаев Р.* Специальный субъект преступления. — Алма-Ата, Наука, 1977 г., *Семенов С.А.* Специальный субъект преступления. Генезис и история. — Владимир, 1999 г., *Павлов В.Г.* Субъект преступления и уголовная ответственность. — Санкт-Петербург, 2000 г. In der modernen juristischen Literatur wird unter Sondersubjekt einer Straftat traditionell eine Person erfasst, die neben den allgemeinen Merkmalen des Subjekts zusätzliche Merkmale, die in einer bestimmten Vorschrift des Besonderen Teils des Strafkodexes festgelegt sind oder sich unmittelbar daraus ergeben, aufweist. Das neue Strafkodex der RA<sup>2</sup> (Art. 20) sieht folgenden Begriff des Sondersubjekts vor:

<sup>2</sup> Strafkodex der Republik Armenien. – verabschiedet von der Nationalversammlung der Republik Armenien am 05.05.2021, tritt am 01.07.2022 in Kraft.

*„Sondersubjekt der Straftat:*

*1. Als Sondersubjekt einer Straftat gilt die Person, die zusätzlich zu den Merkmalen des allgemeinen Subjekts ergänzende Merkmale aufweist, und eine Straftat begangen hat, die im Besonderen Teil dieses Kodexes festgelegt ist und die Gründe dafür vorliegen, ihn für die Tat zu bestrafen.*

*2. Hat eine Person durch eine rechtswidrige Tat einer anderen Person ohne Grund die Stellung eines Sondersubjekts erlangt und eine Straftat, die ein Sondersubjekt voraussetzt, begangen, so ist die Person wegen dieser Straftat nicht strafbar.*

*3. Eine Person ist für eine Straftat, die ein Sondersubjekt voraussetzt auch dann nicht strafbar, wenn die Person vor der Begehung der Straftat mit den Merkmalen eines Sondersubjekts ausgestattet war, diese aber zur Zeit der Tat fehlten.*

*4. Wenn eine Person aufgrund rechtswidriger Handlungen ohne Grund die Stellung eines Sondersubjekts erlangt hat und eine Straftat, die ein Sondersubjekt voraussetzt, begangen hat, ist sie für die Begehung eines Sonderdelikts verantwortlich.*

*5. Wenn eine Person infolge gemeinsamer rechtswidriger Handlungen (eigener und fremder) ohne Grund die Stellung eines Sondersubjekts erlangt hat und eine Straftat, die ein Sondersubjekt voraussetzt, begangen hat, unterliegt sie der Strafbarkeit für das Sonderdelikt“.*

Es scheint, dass eine solche Definition des Begriffs des Sondersubjekts der Straftat unvollständig ist und nicht alle Merkmale umfasst, die den strafrechtlichen Inhalt eines Sondersubjekts charakterisieren. Es ist leicht zu erkennen, dass es sich bei diesem Begriff um Straftaten handelt, bei denen nur das Subjekt speziell ist. Dabei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass es auch Straftatbestände gibt, bei denen nicht nur das Subjekt, sondern auch andere Elemente des Tatbestandes einen besonderen Charakter haben. Dies sind die sogenannten Sonderdelikte (z.B. Amtsträgerdelikte, Delikte gegen die Belange des Wehrdienstes etc.)<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Siehe Аветисян С.С. *Специальный субъект преступления и уголовная ответственность: Монография.* – Ер.: Изд-во «Гитутюн» НАН РА, 2003. – с. 35.

Bei der Begriff- und Merkmalbestimmung des Sondersubjekts sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1) Sondersubjekt einer Straftat kann auch eine Person sein, die an diesem speziellen Verhältnis beteiligt ist. Ein Eingriff in spezielle gesellschaftliche Verhältnisse ist nur von Seiten der Beteiligten, nämlich von Sondersubjekten, möglich. Nicht alle Bürger können Subjekte der speziellen Verhältnisse sein, sondern nur eine bestimmte Kategorie von ihnen. Anders als die Subjekte allgemeiner Verhältnisse sind die Subjekte spezieller Verhältnisse in diese Verhältnisse in besonderer, normativer Weise eingebunden. Beispielsweise wird ein Bürger aufgrund eines entsprechenden Rechtsakts der Militärverwaltung – der Einberufung zum Militärdienst – zum Soldaten. Dies bedeutet, dass eine Person, wenn sie unter Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften, irrtümlich usw. in den Geltungsbereich dieser speziellen Verhältnisse aufgenommen wird, nicht als taugliches Subjekt (Beteiligter) dieser Verhältnisse angesehen werden und daher nicht wegen eines Eingriffs in diese speziellen Verhältnisse strafbar sein kann.

Die Berücksichtigung des Umstandes im Begriff des Sondersubjekts der Straftat, dass der Täter ein tauglicher Beteiligter dieser speziellen Verhältnisse sein soll, welche das geschützte Rechtsgut darstellen, hat eine wichtige Bedeutung für die Qualifizierung der Straftat und ist Voraussetzung für die Strafbarkeit einer Person wegen des Eingriffs in den speziellen Verhältnissen.

2) Wenn eine Person in ein spezielles Verhältnis aufgenommen wird, wird in der Regel ihre Fähigkeit und Möglichkeit zur Wahrnehmung besonderer Funktionen berücksichtigt.

Das Fehlen solcher Fähigkeiten kann ein Umstand sein, der eine Strafbarkeit für den Verstoß der auferlegten Pflichten ausschließt. So ist es beispielsweise nach militärischen Vorschriften verboten, Soldaten zum Wachdienst zu ernennen, die zu diesem Zeitpunkt aufgrund ihres moralischen und psychischen Zustands nicht in der Lage sind, Wachdienst zu leisten. Eine Strafbarkeit eines solchen Soldaten, der rechtswidrig in die Besetzung der Wache aufgenommen wurde, sollte für die Verletzung der Regeln für die Ausübung des Wachdienstes ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei der Definition des Begriffs des Sondersubjekts einer Straftat auf die Fähigkeit und Möglichkeit des Subjekts hinzuweisen, als Täter eines Sonderdelikts die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch tragen zu können.

3) Ein zu unterscheidendes Merkmal der Sonderdelikte sind auch besondere soziale Beziehungen, die als Rechtsgut des Eingriffs fungieren, und woraus sich auch der spezielle Charakter der Taten ergibt. Durch den Inhalt des vorgesehenen Straftatbestandes wird zunächst bestimmt, wer Subjekt einer bestimmten Straftat sein kann. Sonderdelikte kennzeichnen sich durch die Verletzung der dem Täter eigens zugewiesenen Funktionspflichten; letztere greift in den speziellen Verhältnissen ein, indem er pflichtwidrig handelt, und somit die Regeln der Verhältnisse verletzt. Derjenige, der in diese Verhältnisse nicht einbezogen ist, kann auch keinen Eingriff vornehmen. Es ist daher der Schluss zu ziehen, dass, wenn das Gesetz eine Strafbarkeit für die Verletzung besonderer Pflichten vorsieht, nur ein Sondersubjekt Täter der Straftat sein kann.

4) Bekanntermaßen lassen sich der Straftatbestand und seine Merkmale nicht auf die Merkmale reduzieren, die in der Vorschrift des Besonderen Teils des Strafkodexes festgelegt sind. Kein einziger Tatbestand enthält eine Beschreibung aller Merkmale eines bestimmten Straftatbestandes. Die Offenlegung (Beschreibung) des Inhalts der Tatbestandsmerkmale erfolgt in der Regel nicht im Gesetz, sondern durch Analyse der Normen des Allgemeinen und Besonderen Teils des Strafkodexes, die systematische Auslegung und Erörterung des Gesetzes z.B. in Entscheidungen der höheren Gerichtsinstanzen.

Eine Untersuchung der Gesetzgebung sowie der Rechtsprechung zeigt, dass es häufig, um alle Merkmale des Sondersubjekts einer Straftat, die Voraussetzungen für die Strafbarkeit einer Person und die richtige Qualifizierung der Straftat zu ermitteln, notwendig ist, die verschiedenen Vorschriften der einschlägigen Rechtsakte (bei strafrechtlichen Blankettnormen) in Betracht zu ziehen.

In solchen Fällen sind diese zusätzlichen, spezifischen Merkmale, die nur einer bestimmten Straftat oder Art von Straftaten eigen sind, außerhalb des Rahmens der Strafgesetze enthalten, da die Aufnahme einer so großen Anzahl von Merkmalen und Eigenschaften in das Strafgesetz (Tatbestände bestimmter Normen) praktisch unmöglich ist.

Es liegt auf der Hand, dass solche spezifischen Merkmale des Sondersubjekts einer Straftat (sofern sie in den Gesetzen vorgesehen sind) eine wichtige strafrechtliche Bedeutung besitzen, die Anerkennung einer Person als Subjekt der Straftat unmittelbar beeinflussen und notwendige sowie spezifische Voraussetzungen (zusätzliche Gründe) sind, um eine Person strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Diesbezüglich sieht der neue Strafkodex der RA (Art. 1) vor, dass *die Strafgesetze Armeniens aus diesem Kodex, den Völkerrechtsverträgen Armeniens und solchen Rechtsakten bestehen, die strafrechtliche Normen enthalten oder für die Anwendung des Strafrechts bedeutend sind. Somit lässt sich der Begriff des Sondersubjekts einer Straftat wie folgt definieren:*

Sondersubjekt eines Sonderdelikts ist eine Person, die ein taugliches Subjekt spezieller gesellschaftlicher Verhältnisse ist, die unter den Schutz des Strafgesetzes fallen. Zusätzlich muss die Person eine in diesem Gesetz vorgesehene gemeingefährliche Tat im Zusammenhang mit einer Verletzung ihrer Pflichten begangen haben, die neben allgemeinen auch zusätzliche Merkmale die in der Vorschrift des Besonderen Teils angegeben sind oder sich unmittelbar aus dem Strafgesetz ergeben und gegebenenfalls in anderen Gesetzesvorschriften aufgeführt sind, die Fähigkeit besitzen als Täter der Straftat zu fungieren.

Aus der aufgeführten Definition ist ersichtlich, dass die Hauptindikatoren des Sondersubjekts bei Sonderdelikten Folgendes aufweisen:

1) Eine Person, die eine gemeingefährliche Tat begangen hat, die im Strafgesetz als Sonderdelikt vorgesehen ist, ist Subjekt spezieller gesellschaftlicher Verhältnisse, die unter dem Schutz dieses Gesetzes fallen.

2) Die normative (spezielle) Einbeziehung des Subjekts in das System der speziellen Verhältnisse.

3) Der spezielle Charakter der Pflichten, deren Verletzung eine Straftat darstellt.

4) Das Vorhandensein zusätzlicher Merkmale (Eigenschaften, Beschaffenheit) von Subjekten, die nicht nur im Strafgesetz vorgesehen sind oder sich direkt ergeben, sondern in einigen Fällen auch in anderen Gesetzesvorschriften festgelegt sind.

5) Die Fähigkeit einer Person, als Täter solcher Straftaten strafbar zu sein.

Das Fehlen mindestens eines dieser Merkmale bedeutet, dass Nichtvorhandensein eines tauglichen Subjekts der Straftat mit allen sich daraus ergebenden strafrechtlichen Konsequenzen.

Darüber hinaus ist es notwendig, die Straftatbestände hervorzuheben, bei denen nur das Subjekt speziell ist, aber die restlichen Elemente allgemein sind (zum Beispiel die Mutter eines neugeborenen Kindes; eine Frau, die unmittelbar an der Vergewaltigungstat beteiligt war usw.).

In allgemeinen Straftatbeständen sind die Eigenschaften des Sondersubjekts (Geschlecht, Alter usw.) nicht durch die Besonderheiten der speziellen Verhältnisse bestimmt. Die strafbare Handlung richtet sich gegen die gesetzlich geschützten allgemeinen Werte (Leben, Gesundheit, sexuelle Unversehrtheit usw.)<sup>4</sup>.

Daher sollte der Begriff des Subjekts einer Straftat sowohl Merkmale eines allgemeinen als auch des speziellen Subjekts umfassen.

Die Berücksichtigung dieser Besonderheiten ist nicht nur von theoretischer, sondern auch praktischer Bedeutung im Rahmen der Strafbarkeit und Qualifizierung von Straftaten, die durch ein spezielles Subjekt begangen wurden.